

Vereinssatzung

Initiative Phoenix **Bundesnetzwerk für angemessene Psychotherapie**

(Fassung vom 01. Februar 2014)

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Initiative Phoenix", Bundesnetzwerk für angemessene Psychotherapie.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winden im Elztal und wird zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung komplex traumatisierter Menschen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- Bildung interdisziplinärer Arbeitsgruppen
- Vernetzung Betroffener, Angehöriger und fachlicher ExpertInnen aus Praxis und Forschung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufklärung Betroffener und ihrer UnterstützerInnen
- Sensibilisierung für die besondere Problematik
- Unterstützung, Planung und ggf. Durchführung wissenschaftlicher Studien

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes werden Mitgliederdaten unter keinen Umständen veröffentlicht.

- (4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- a) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten, z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
 - b) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins, sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und wird zum Ende des laufenden Jahres gültig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands, nach zu protokollierender Rücksprache mit mindestens 2 weiteren Vereinsmitgliedern, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben für eine persönliche Stellungnahme.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag soll dem Vereinsgedanken entsprechend niedrig gehalten werden. Er wird auf 24 Euro im Jahr festgesetzt. Er wird per Einzugsermächtigung eingezogen zum 15. März des laufenden Geschäftsjahres. Ausnahmen sind möglich nach Abstimmung im Vorstand. Höhere Beiträge können nach Selbsteinschätzung bestimmt, im Aufnahmeantrag mitgeteilt und jederzeit nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand angepasst werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden erbracht.
- (2) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder eine/n Schatzmeister/in berufen. Die/der Schatzmeister/in hat in dem Fall über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer/innen zu prüfen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in geleitet.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - d) Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (9) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist durch eine in der Versammlung zu bestimmende Person ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Angaben über Ort, Zeit, Anzahl der Teilnehmer/innen, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Es wird vom Vorstand unterzeichnet.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Satzung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gesundheitspflege gemäß §2 Absatz 1 dieser Satzung.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Schriftliche Mitteilungen

Als schriftliche Dokumente gelten für Einladungen, Mitteilungen, Anträge, Protokolle etc. auch Fax- und E-Mail-Nachrichten.

§ 13 Entgelte für Vereinsämter

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Tätigkeiten für den Verein, die vom Vorstand beauftragt werden, trifft der Vorstand nach den Vorgaben der jeweils gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. September 2012 verabschiedet und geändert am 6. Februar 2013 und 01. Februar 2014, siehe Anlagen 1 und 2.

Anlage 1 zur Satzung

§11 Absatz 2 der Satzung wurde geändert am 6. Februar 2013, gemäß Vorschlag des Finanzamts Emmendingen zur Bewilligung des Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins:

alt:

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung komplex traumatisierter Menschen gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung."

neu:

"Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gesundheitspflege gemäß §2 Absatz 1 dieser Satzung."

Winden, 6. Februar 2013

Anlage 2 zur Satzung

Die Satzung wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.2014 wie folgt ergänzt:

§13 Entgelte für Vereinsämter

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Tätigkeiten für den Verein, die vom Vorstand beauftragt werden, trifft der Vorstand nach den Vorgaben der jeweils gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Winden, 01.02.2014